

Notfalldienstordnung der der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt richtet zur Versorgung von dringend behandlungsbedürftigen Krankheitsfällen durch niedergelassene und angestellte Zahnärzte und ermächtigte Kliniken und fachübergreifende Einrichtungen (nachfolgend „Zahnärzte“) an praxisfreien Tagen und sonstigen sprechstundenfreien Zeiten eine zahnärztliche Notfallbereitschaft ein. Zur Regelung dieser Notfallbereitschaft wird folgende Änderung der Notfalldienstordnung erlassen:

§ 1

Jeder Zahnarzt ist verpflichtet, an der eingerichteten Notfallbereitschaft teilzunehmen. Für einen Zahnarzt in einer Klinik oder fachübergreifenden Einrichtung gilt dies nur nach Zustimmung des Trägers der Einrichtung. Der niedergelassene Zahnarzt ist unabhängig davon, ob sich seine Heranziehung durch die Kreisstelle auf den Vertragszahnarztsitz oder eine von ihm betriebene Zweigstelle bezieht, zur Teilnahme an der Notfallbereitschaft verpflichtet.

§ 2

Zuständig für die Durchführung der Notfallbereitschaft sind die Kreisstellen. Einspruchsstelle ist der Vorstand der Zahnärztekammer.

§ 3

Während der Notfallbereitschaft muss der Zahnarzt zur Durchführung von Notfallbehandlungen bereit und erreichbar sein. Soweit Sprechstundenzeiten festgelegt sind, hat er diese einzuhalten. Außerhalb dieser Sprechzeiten ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder auf andere Weise eine Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Erreichbarkeit darf insbesondere durch die Benutzung von Telefonanrufbeantwortern nicht verhindert werden.

§ 4

Die Notfallbereitschaft erstreckt sich auf Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Die Kreisstellen können in die Notfallbereitschaft weitere Tage

einbeziehen (z. B. die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr). Die Bereitschaft am Wochenende beginnt samstags um 8:00 Uhr und endet montags um 8:00 Uhr.

An Feiertagen, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, dauert der Notfalldienst von 8:00 Uhr des Feiertages bis 8:00 Uhr des Folgetages. Beginn und Ende der Notfallbereitschaft darüber hinausgehender sprechstundenfreier Zeiten regelt die jeweilige Kreisstelle.

§ 5

In begründeten Fällen kann auf Antrag "Befreiung von der Notfallbereitschaft" erteilt werden. Über den Antrag entscheiden die Kreisstellen. Der Bescheid ist zu begründen.

1. Gegen die Entscheidung der Kreisstelle kann der Betroffene Einspruch beim Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einlegen.
2. Die Kreisstellen können beschließen, dass Zahnärzte einer bestimmten Altersstufe von der Teilnahme an der Notfallbereitschaft auf Antrag befreit werden.
3. Fachzahnärzte für Kieferorthopädie in eigener Praxis gelten von der Teilnahme an der allgemeinen Notfallbereitschaft als befreit.

§ 6

1. Die Einteilung zur Notfallbereitschaft regeln die Kreisstellen.
2. Die Einteilung zur Notfallbereitschaft soll für ein halbes Jahr im Voraus vorgenommen und mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
3. Ist ein zur Notfallbereitschaft eingeteilter Zahnarzt verhindert, so hat er selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese unverzüglich seiner Kreisstelle unter Angabe der Anschrift seines Vertreters mitzuteilen.
4. Die Kreisstelle ist gehalten, die Mitteilung eines Zahnarztes über seine Vertretung in der Notfallbereitschaft rechtzeitig den für die Bekanntgabe der Notfallbereitschaft vorgesehenen Stellen mitzuteilen, soweit dies dem zur Notfallbereitschaft eingeteilten Zahnarzt nicht möglich ist.

§ 7

1. Die Bekanntgabe des zur Notfallbereitschaft eingeteilten Zahnarztes nach § 6 Nr. 2 erfolgt durch die Kreisstellen oder deren Beauftragte durch Veröffentlichung in geeigneter Form. Dazu können sie sich folgender Medien bedienen:
 - Tagespresse
 - örtliche Polizeibehörden
 - vorhandene Bereitschaftsstellen der karitativen Organisationen
 - Krankenhäuser
 - diensthabende Apotheken
 - bzw. anderweitige Bekanntmachung.
2. Jeder Praxisinhaber ist verpflichtet, an seiner Praxis gut sichtbar (auch nachts) die Notfallbereitschaft anzuzeigen.

§ 8

1. Die Bereitschaft dient der Notfallbehandlung der Patienten. Nach der Notfallbehandlung ist der Patient anzuhalten, sich zur Weiterbehandlung an seinen Zahnarzt zu wenden.
2. Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen im Rahmen der Notfallbereitschaft regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Zahnärzte ohne Kassenzulassung haben bei Durchführung der Notfallversorgung bei Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einem Kassenzahnarzt zustehen würde. Die Forderung richtet sich in diesem Falle ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung.

§ 9

Für die Durchführung des Notfalldienstes ist der Vorsitzende der Kreisstelle verantwortlich.

§ 10

An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und darüber hinausgehenden sprechstundenfreien Zeiten (§ 4), in denen Notfallbereitschaft besteht, sind vormittags Notfallsprechstunden durchzuführen. Die Dauer richtet sich nach den territorialen Gegebenheiten und ist von der Kreisstelle festzulegen.